

Heimstatt e.V.

Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2018.
Geändert durch eine Vorstandssitzung im Umlaufverfahren am 29.06.2018/09.07.2018
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn
unter der Nummer VR 2048 am 15.08.2018 .

Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 5. Dezember 2015 (Tag der Beschlussfassung).

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Heimstatt e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist nach kirchlichem Recht ein privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des can. 299 Codex Iuris Canonici (CIC).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Heimstatt ist ein katholischer Verein zur Förderung von Aufgaben der Jugend-, Familien- und Sozialhilfe, vor allem der Jugendsozialarbeit, sowie der Erziehung und Bildung, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke. Der Verein fördert auch mildtätige Zwecke durch die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Grundwerten christlicher Weltanschauung. Im Rahmen seiner Satzungszwecke fördert der Verein junge Menschen und Familien (im Folgenden „junge Menschen“), gleich welcher Herkunft, politischer und religiöser Überzeugung. Seine Aufgaben erfüllt der Verein in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Stellen und Behörden in Kirche, Staat und Gesellschaft, die für die gleichen Aufgaben zuständig sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Öffentlichkeitsarbeit sowie Zusammenarbeit mit Verwaltung, Politik und Kirche zur besseren Wahrnehmung und Förderung der Belange von jungen Menschen
 - b) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von jungen Menschen
 - c) finanzielle Unterstützung von im Sinne des § 53 AO bedürftigen Personen
 - d) Hilfestellung für Flüchtlinge und Migrant/innen
 - e) Bereitstellung und Förderung von sozialpädagogischen, pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen und Diensten für junge Menschen, insbesondere betreutes Wohnen, Jugendzentren, Jugendmigrationsdienst, Beratungsstellen und Bildungsangebote
 - f) Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater- und Filmvorführungen unter besonderer Ausrichtung auf junge Menschen als Mitwirkende oder Besucher

- (4) Der Verein kann zur Zweckerreichung auch eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. Er darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Kirchenaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 06.02.2017 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.09.2011, Seite 241 ff. und vom 01.03.2017, Seite 65) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Leiter des Caritasverbandes der Stadt Bonn ist geborenes Mitglied.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde. Das Mitglied kann gegen die Kündigung seitens des Vereins binnen vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen.

- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt gefehlt hat und in der Mahnung bzw. Einladung auf diese Streichungsregelung in allgemeiner Form hingewiesen wurde.
- (5) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen oder eine mit den Werten des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbaren oder unterstützen, können durch den Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Stattdessen kann der Aufsichtsrat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss rechtliches Gehör gewährt werden.
- (6) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein direkt oder indirekt mit mehr als 20% beteiligt ist, ruht außer bei Vorstandsmitgliedern das Stimmrecht.
- (7) Juristische Personen, an denen der Verein mit mehr als 20 % beteiligt ist, oder andere Organisationen, in denen sich die Tätigkeit des Vereins realisiert, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen sowie die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Abwahl mit Zweidrittelmehrheit
Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältnisswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block.
 - b) Beratung über die Planung und den Stand der Arbeit
 - c) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - d) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin mit der Prüfung des Jahresabschlusses

Statt dessen kann ein Steuerberater/eine Steuerberaterin mit der Prüfung der Buchhaltung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragt werden. Sofern der Umsatz des Vorjahres mehr als 5 Millionen Euro betrug, ist dafür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Aufsichtsrats
Der Geschäftsbericht umfasst auch den Jahresabschluss sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen und das Testat des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin oder Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Steuerberaters/der Steuerberaterin. Gleiches gilt für Körperschaften, an denen Anteile von mehr als 50 % gehalten oder auf die ein wesentlicher Einfluss ausgeübt wird.
 - f) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - g) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Aufsichtsratsvorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform ein. Fristwährend ist, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform gestellte Anträge von Mitgliedern zu den Aufgaben nach Absatz 1 auf die Tagesordnung setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens eine Woche vor der Versammlung abzuschicken oder über das Internet zugänglich zu machen, wenn bei der Einladung auf diesen Publikationsweg hingewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern eine von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmrechtsübertragung und -akkumulation sind nicht zulässig. Juristische Personen geben ihre Stimme durch einen vor oder zu Beginn der Sitzung benannten Vertreter ab, der sich auf Verlangen der Versammlungsleitung in Textform zu legitimieren hat. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl von Personen geheim.

- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat per Internet oder auf deren Antrag postalisch zugänglich zu machen; Einwendungen sind danach nur innerhalb von drei Monaten möglich.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Er kann bis zu zwei weitere Personen kooptieren (ohne Stimmrecht), deren Amtszeit zusammen mit den gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates endet. Die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Solange kein Vorsitz und keine Stellvertretung bestimmt sind, nimmt das älteste stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied die Funktion des/der Vorsitzenden wahr.
- (3) Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende wirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedingungen:
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 20 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten zwölf Monaten angestellt gewesen sein.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel vier Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich Festlegung des Vorsitzes mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten
 - Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
 - Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen

- f) Vorbereitung der Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin oder eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin („Abschlussprüfer/in“) durch die Mitgliederversammlung
 - g) Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem/der Abschlussprüfer/in in einer Aufsichtsratssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten
 - k) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsende- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften
 - l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - n) Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand.
- (6) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem/der Abschlussprüfer/in durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (7) Die Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte, z.B. in Vereinen, Gesellschaften und Genossenschaften, nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Ende der Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
- (8) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (9) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
- (10) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (11) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.

- (12) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (13) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.
- (14) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (15) Der Aufsichtsrat erlässt nach Anhörung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.
- Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (16) Einmal jährlich ist dem Aufsichtsrat vom Vorstand schriftlich über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen zu berichten.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Bei mehreren Personen wird eine zum/zur Vorsitzenden bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein in seinem Aufgaben- oder Geschäftsbereich zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren besonderen Vertreter.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Auch diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Weitere satzungsändernde Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung

1. Übergangsregelung zur Satzungsneufassung

Hiermit wird als **Übergangsregelung zur Satzungsneufassung** folgende Satzungsbestimmung eigenständig beschlossen:

„Schlussbestimmung/Übergangsregelung

1. Der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung und der Vorstand nach § 10 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 9 Abs. 3 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig. Die Berufung des ersten Vorstands erfolgt abweichend von § 9 Abs. 5 a) durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.“

Dem Vorstand wird aufgegeben, diese Regelung als Schlussbestimmung/Übergangsregelung zur Satzungsneufassung zur Eintragung anzumelden.

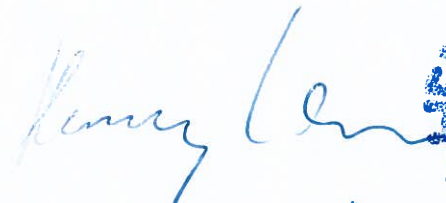

2. Beschlussfassung zur derzeit eingetragenen Satzung

Beschlusstext:

„Dem Vorstand wird für den Fall, dass die heute beschlossene Neufassung der Satzung vom Vereinsregister beanstandet wird, aufgegeben, folgende Satzungsänderung zu der derzeit eingetragenen Satzung zur Eintragung anzumelden:

§ 9 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/-neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung verlangt werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.“


(Henry Wöhl)
geschäftsführender Vorstand

Heimstatt e. V. Bonn
Kölnstraße 6
53111 Bonn